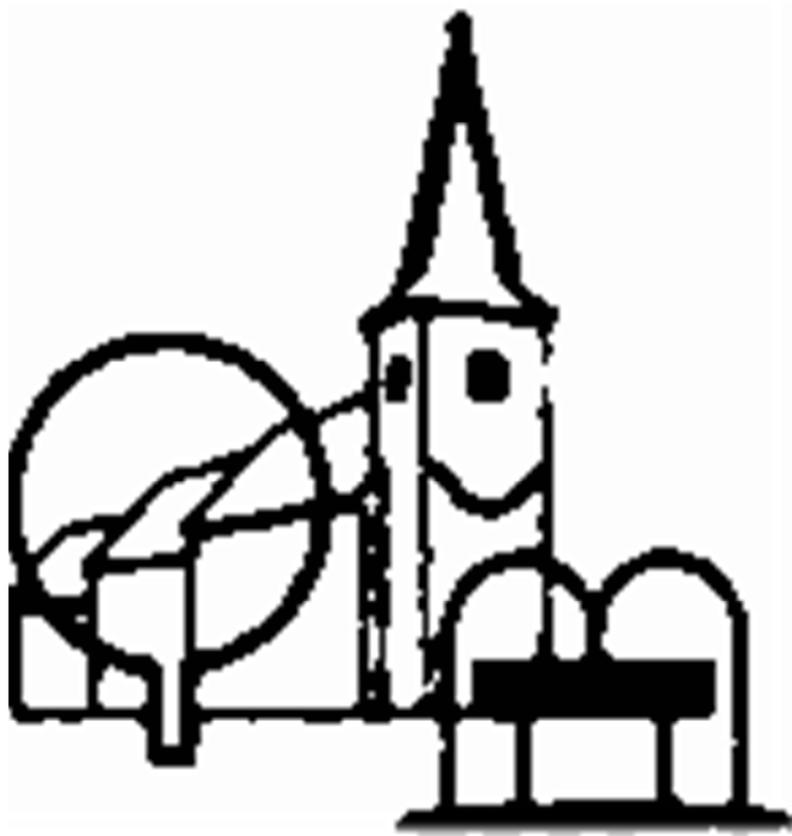


Vereinssatzung des Ortsausschusses Niederdrees e.V. (OA ND e.V.)



www.Niederdrees.de

Stand: 05. November 2015

Satzungsinhalt

§1	Name, Sitz und Wappen	3
§2	Geschäftsjahr	3
§3	Vereinszweck und Vereinstätigkeit	3
§4	Selbstlosigkeit	3
§5	Mittelverwendung	4
§6	Verbot von Begünstigungen	4
§7	Mitgliedschaft	4
§8	Beiträge und Umlagen	5
§9	Organe des Vereins	5
§10	Mitgliederversammlung	6
§11	Aufgaben der Mitgliederversammlung	6
§12	Der Vorstand	7
§13	Aufgaben des Vorstandes	8
§14	Kassenprüfung	8
§15	Satzungsänderung	8
§16	Datenschutz	9
§17	Verschwiegenheit	10
§18	Auflösung des Vereins	10

Satzung des Ortsausschusses Niederdrees

§ 1

Name, Sitz und Wappen

1. Der Verein führt den Namen „**Ortsausschuss Niederdrees**“, im folgenden Verein genannt, und hat seinen Sitz in 53359 Rheinbach-Niederdrees.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen werden. Der Vereinsname wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) versehen.
3. Als Vereinswappen führt der Ortsausschuss das Wappen des Gemeindeteils Rheinbach-Niederdrees, die Silhouette der Kath. Pfarrkirche St. Antonius.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Vereinszweck und Vereinstätigkeit

1. Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung eines lebendigen Gemeinschaftslebens. Dazu gehören u. a. die Jugend- und Altenarbeit, der Naturschutz, Kulturveranstaltungen, die Unterstützung der im Ortsteil Niederdrees ansässigen Vereine und die Koordinierung bzw. Durchführung der im Ortsteil Niederdrees geplanten Veranstaltungen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation gemeinschaftlicher Ausflüge (z.B. der Seniorenfahrt), der Realisierung von gesellschaftlichen Veranstaltungen (z.B. Kinderfesten, Kunst- und Kulturveranstaltungen, des Seniorennachmittags), die Durchführung gemeinschaftlicher Reinigungsaktionen im Dorf und die Unterstützung der Bewahrung örtlichen Brauchtums (z.B. Sankt-Martins-Umzug, Weihnachtsmarkt, Kirmes) sowie anlassbezogener Unterstützung der Jugend- und Seniorenarbeit.

§ 4

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 5

Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Bei besonderem Bedarf können Vereinsaufgaben im Rahmen verfügbarer Finanzmittel entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG übertragen werden. Gleiches gilt für Geschäftsführungsaufgaben. Vorstandsmitglieder dürfen entgeltliche Aufgaben nicht übernehmen.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. 2. sowie über ihre vertragliche Gestaltung und Beendigung trifft der Vorstand.
4. Rechtsgeschäfte bis zu einem Geschäftswert von 100,00 € pro Einzelfall kann der erste Vorsitzende abschließen, bis zu 500,00 € der Vorstand. Alle anderen bleiben der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten.

§ 6

Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 7

Mitgliedschaft

1. **Der Ortsvorsteher des Gemeindeteils Niederdrees ist kraft seines Amtes und solange er dieses Amt innehat, geborenes Mitglied.**
2. Jede natürliche Person, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist, kann die Mitgliedschaft beantragen.
3. Mitglied kann auch jeder Angehörige eines ortsansässigen Vereins oder jede ortsansässige juristische Person werden. **Jeder Verein oder jede juristische Person benennt mind. einen stimmberechtigten Vertreter.**
4. Mitglied kann darüber hinaus jedes im Ort ansässige Unternehmen werden, dies beinhaltet auch Einzelunternehmer.
5. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Lehnt der Vorstand die Mitgliedschaft ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Die Mitgliedschaft endet ebenfalls, wenn ein Verein bzw. eine Gesellschaft aufgelöst wird, seinen bzw. ihren Austritt schriftlich an den Vorstand erklärt.

7. Die Austrittserklärung wird ab dem auf die Kündigung folgenden Geschäftsjahr wirksam, wobei eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalendervierteljahres einzuhalten ist.
8. Der Ausschluss erfolgt bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
9. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit relativer Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Berufung mit einfacher qualifizierter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
10. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem vom Ausschluss betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
11. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 8

Beiträge und Umlagen

1. Der Verein finanziert sich insbesondere durch Sammlungen, Spenden, Erlöse aus satzungsgemäßen Veranstaltungen und öffentlichen Zuschüssen.
2. Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung der laufenden Kosten maximal bis zur Höhe des Vereinsvermögens verfügen.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 10 der Satzung)
- der Vorstand (§ 12 der Satzung)

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres durch den Vorsitzenden o.V.i.A. einzuberufen.
3. Alle Versammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen und nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Die elektronische Übermittlung ist zulässig. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.
4. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu.
5. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
6. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Ist die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht ordnungsgemäß erfolgt, kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit die Beschlussfähigkeit feststellen. Stellt die Mitgliederversammlung die Beschlussfähigkeit nicht fest, muss der Vorstand binnen 3 Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese Besonderheit hinzuweisen.
7. Über die Mitgliederversammlungen ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, welches bei der folgenden Versammlung zur Billigung vorgelegt wird.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern, sofern Gesetz oder Satzung keine andere Mehrheit vorschreiben:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl von 2 Kassenprüfern/-innen auf die Dauer von drei Jahren; die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein
erreicht ein Wahlvorschlag im ersten Wahlgang nicht die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los
 - Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes mit Jahresabschluss
 - Genehmigung des Jahresprogramms einschließlich des Haushaltsplanes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Entscheidung über eingebrachte Vorschläge und Anträge

2. Sie beschließt mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder:
 1. Satzungsänderungen
 2. Erlass oder Änderungen einer Beitragsordnung
 3. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 4. Ausschluss von Mitgliedern im Berufungsverfahren
 5. Auflösung des Vereins nach § 18
3. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen, eine Vertretung ist unzulässig.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter.
5. Für die Leitung von Wahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.
6. Bei Wahlen stimmt die Mitgliederversammlung offen ab, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Eine Blockwahl ist zulässig.
7. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die durch den/die Versammlungsleiter/-in und den/die Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist. Darin sind die Beschlüsse zu dokumentieren.

§ 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - Vorsitzendem/-der
 - Stv. Vorsitzendem/-der
 - Kassierer/-in
 - Schriftführer/-in
2. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, endet auch sein Amt als Mitglied des Vorstandes.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden.
5. Eine Vorstandssitzung kann nach Bedarf angesetzt werden. Dazu erstellt der Vorsitzende o.V.i.A. eine Tagesordnung, und die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
6. Über die Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, welches bei der folgenden Versammlung zur Billigung vorgelegt wird.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Er stimmt offen ab, sofern nicht ein Vorstandsmitglied geheime Abstimmung verlangt. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende bzw. der Stellvertretende Vorsitzende binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf

diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Bei allen Beschlüssen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Dieser muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

9. Der Vorstand kann, sollte es die Situation erfordern, weitere Personen in den Vorstand kooptieren. Dieses muss bei der nächsten Mitgliederversammlung von dieser bestätigt werden. Die Amtszeit endet mit der Amtszeit des übrigen Vorstandes.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Erstellung und Vorlage des Geschäftsberichtes mit Jahresabschluss
 - Erstellung und Vorlage des Jahresprogrammes einschließlich Haushaltsplan
 - Durchführung der Vorhaben des Vereins
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Verantwortung für die Geschäftsführung einschließlich des Vereinsvermögens
 - Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 7 der Satzung
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten, darunter der Vorsitzende oder Stellvertretende Vorsitzende, sofern nicht beide verhindert sind.
3. Der Vorstand kann zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben Sachverständige aus der Mitgliedschaft oder aus anderen Bereichen fallweise zur Unterstützung und Mitarbeit auffordern und Arbeitskreise zur Behandlung besonderer Themen schaffen.
4. Mit der Wahrnehmung der Geschäftsführung ist der Vorstandsvorsitzende betraut.
5. Der/Die Kassierer/-in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

§ 14

Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/ -innen prüfen die Vereinskasse und die Buchführung einmal im Jahr und erstellen einen Prüfbericht für die Mitgliederversammlung.

§ 15

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 16

Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten wie Anschrift und Kontaktdaten (Email-Adresse, Fax-, Telefon-, Handy-Nummern u.a.m.) auf. Dabei stellt nur die Anschrift eine Pflicht-Angabe dar, die übrigen sind dem Mitglied freigestellt. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen / Software des Vorstandes und – je nach ausgewähltem System / Programm nach Billigung der Mitgliederversammlung und jedes einzelnen Mitglieds – ausgenommen in Internet-Clouds - gespeichert und verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Jedes Mitglied wird auf Anfrage durch den Vorstand über die genutzten EDV-Systeme / Software sowie über die Art und Weise der Verwendung seiner personenbezogenen Daten, der Speicherung, des Schutzes sowie die erteilten Zugriffsberechtigungen unterrichtet.
2. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung von Veranstaltungen, öffentlich bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.
3. Der Verein informiert die Tagespresse über besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
4. Der Verein kann Versicherungen abschließen, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet. Die Mitglieder werden über die Weitergabe der personenbezogenen Daten informiert.

5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.

6. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

7. Beim Austritt werden die personenbezogenen Daten aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Ausgenommen davon sind personenbezogene Daten, welche die Kassenverwaltung betreffen. Diese werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der Bestätigung durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 17

Verschwiegenheit

Jedes Mitglied unterliegt der Schweigepflicht über vertrauliche Vorgänge und Mitteilungen. Dies gilt insbesondere auch für personenbezogene Daten.

§ 18

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

3. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Rheinbach oder deren Rechtsnachfolger. Diese hat die Mittel dann unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Ortsteil Niederdrees zu verwenden.

Niederdrees, den 05 . November 2015

Unterschriften Vorstand:

1. Holger Klöß _____

2. Doris Büser _____

3. Hedwig Zensen _____

4. Dirk Kirschner _____